

**Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schwelm
vom 22.12.1992**

(in der Fassung des 7. Nachtrages vom 17.12.2004)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1992 (GV. NW. S. 214) - SGV. NW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.4.1991 (GV. NW. S. 214) - SGV. NW. 610 -, hat der Rat der Stadt Schwelm am 17.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schwelm sind auf öffentlichem Recht beruhende und im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtungen, die dazu dienen, die Obdachlosigkeit von Personen zu beseitigen, die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Durch die Zuweisung einer Unterkunft bzw. eines Wohnplatzes in einer Gemeinschaftsunterkunft (Erstaufnahme für alleinstehende Wohnungslose) wird kein Mietverhältnis begründet.

Die Benutzer übernehmen die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten und haben die Weisungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt zu befolgen.

§ 2

Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung ist das Haus Haßlinghauser Str. 9.

§ 3

- (1) Für die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft ist eine Benutzungsgebühr von 3,60 €/qm und Monat zu entrichten.
Neben der Benutzungsgebühr werden die der Stadt für die laufende Unterhaltung entstehenden Aufwendungen als Betriebskosten auf die Nutzer gesondert umgelegt. Von den Nutzern wird vorab eine angemessene monatliche Vorauszahlung erhoben. Ist bei den Betriebskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so ist eine monatliche Pauschale zu entrichten.

- (2) Wird eine Unterkunft länger als 1 Jahr genutzt, ohne dass sich der Benutzer bemüht, eine familiengerechte Wohnung zu finden und damit seiner Verpflichtung nach § 5 Ziffer 3 Abs. 2 dieser Satzung zuwiderhandelt, können die Gebühren auf bis zu 5,11 € pro qm angehoben werden.
- (3) Wird eine Unterkunft nicht für einen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
Die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr bildet die Raumgröße, wobei nur volle qm in Ansatz gebracht werden; Wohnplätze werden anteilig berechnet. Für Nebenräume (Speicher, Keller usw.), werden keine besonderen Gebühren erhoben.
Die Stromkosten für die einzelnen Unterkünfte werden durch das Versorgungsunternehmen den Benutzern gesondert in Rechnung gestellt und sind von den jeweiligen Benutzern der Unterkunft selbst zu tragen. Bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft werden die Stromkosten von der Hausverwaltung im Umlageverfahren abgerechnet.

§ 4

- (1) Die Gebühr ist für den laufenden Monat bis zum 3. Tag nach Einzug in die Unterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Tag eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwelm zu entrichten. Gebührenpflichtig ist jeder, der die in § 2 genannten Einrichtungen benutzt.
- (2) Hinsichtlich der Benutzungsgebühren für die von einer Familie oder Personengemeinschaft benutzte Unterkunft haftet jeder Benutzer als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühren können auf Antrag in bestimmten sozialen Härtefällen für eine angemessene Zeit ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur mit einer schriftlichen Einweisungsverfügung der Stadt bezogen und im Rahmen dieser Satzung benutzt werden. Ein Anspruch auf Einweisung oder auf Verbleiben in den Unterkünften besteht nicht. Eigenmächtiges Tauschen der zugewiesenen Räume ist verboten.

- (2) Die zugewiesenen Unterkünfte dürfen nur für Wohnzwecke benutzt werden. Jede Gewerbeausübung oder sonstige Nutzung in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte ist verboten. Dies gilt insbesondere für den Verkauf von Getränken aller Art sowie von Nahrungs- und Genussmitteln.
- (3) Nicht eingewiesene Personen dürfen in den Unterkünften nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Besucher und sonstige nicht eingewiesene Personen dürfen sich von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in den Unterkünften und auf den Grundstücken der Unterkünfte nicht aufhalten. Die Stadt kann weitergehende Aufenthaltsverbote erlassen.

Die Benutzer sind verpflichtet, sich ständig mit allen Kräften zu bemühen, für sich und ihre Familie eine Wohnung oder ein sonstiges Unterkommen zu beschaffen.

- (4) Die Stadt kann jederzeit die Einweisung aufheben, die Unterkunft zwangsweise räumen und eine andere Unterkunft zuweisen, insbesondere wenn
 - a) die Benutzer der Unterkunft ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommen,
 - b) die Benutzer der Unterkunft sich nicht ständig mit allen Kräften um eine andere Wohnung oder sonstiges Unterkommen bemühen,
 - c) die Benutzer der Unterkunft den durch diese Satzung übertragenen und sonstigen Pflichten nicht nachkommen,
 - d) die Unterkunft für andere Zwecke benötigt wird.

§ 6

- (1) Für die Verwaltung des Hauses ist das Gebäudemanagement zuständig. Die Dienstkräfte und sonstige Beauftragte der Stadt sind berechtigt, jederzeit, bei dringendem Bedarf bzw. bei dringender Notwendigkeit und bei Gefahr im Verzuge auch ohne vorherige Ankündigung, die Unterkünfte zu betreten und sich ggf. zwangsweise Zutritt zu verschaffen. Die von ihnen gegebenen Hinweise zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in den Unterkünften sowie der Nebenräume müssen beachtet und befolgt werden.
- (2) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu halten und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, gestört, behindert oder belästigt werden.
- (3) Die Benutzer der Unterkünfte sind zur ausreichenden Beaufsichtigung ihrer Kinder verpflichtet und für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich. Kinder dürfen im Treppenhaus, in den Dachböden, Waschküchen, Kellerräumen und dergleichen nicht spielen. Dabei sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für das Verhalten der minderjährigen Kinder oder der ihnen anvertrauten Personen heranzuziehen, wenn sie rechtlich für ein Handeln dieser Personen verantwortlich sind.

Tonwiedergabegeräte (z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler) dürfen nur in Zimmerlautstärke benutzt werden. In keinem Falle dürfen andere Personen gestört werden. Von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen.

- (4) Die Unterkünfte sind pfleglich zu behandeln, ausreichend zu heizen, zu lüften und ständig in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Beschädigungen sind vom jeweiligen Benutzer der Unterkunft und vom jeweiligen Verursacher als Gesamtschuldner auf ihre Kosten zu beseitigen.

Die Benutzer der Unterkünfte haben Schönheitsreparaturen fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen. Treten bauliche Mängel und Störungen in den Unterkünften, Einrichtungen und Anlagen auf, sind die Benutzer der Unterkünfte verpflichtet, das Sozialamt sofort zu benachrichtigen.

Sind in den Unterkünften Wasch- und Trockenräume vorhanden, so sind diese zu benutzen. Beim Waschen und Trocknen der Wäsche innerhalb der Wohnräume besteht die Gefahr zu großer Feuchtigkeitsbildung an den Wänden. Außerhalb der Unterkünfte darf Wäsche an Sonn- und Feiertagen nicht getrocknet werden.

Für die Beseitigung von Unrat, Haus- und Küchenabfällen usw. müssen die bereitgestellten Müllgefäße (Müllcontainer) benutzt werden. Streng verboten ist es, Unrat, Haus- und Küchenabfälle usw. in die Toiletten- oder Abflussbecken zu schütten.

Tritt Ungeziefer auf, so sind die Bewohner verpflichtet, diese sofort mit geeigneten Mitteln zu bekämpfen. Der Hauswart oder das Sozialamt (Hausverwaltung) sind hierüber sofort zu unterrichten.

- (5) Auf den Treppenfluren, Kellergängen, Böden und in den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen dürfen keine Gegenstände (z.B. Papier, Packmaterial, Einrichtungsgegenstände), abgestellt werden. Die Stadt kann diese Gegenstände als herrenlose Sachen behandeln und auf Kosten der früheren Eigentümer entsorgen lassen. Das gleiche gilt für Kraftfahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind und auf den städtischen Grundstücken abgestellt wurden.
- (6) Kraftfahrzeuge von Bewohnern und Besuchern dürfen den öffentlichen Verkehr sowie die Zufahrten zu den Unterkünften nicht behindern. Deshalb ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen unmittelbar vor den Häusern streng verboten. Es sind ausschließlich hierfür die eigens dafür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen.

Größere Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, insbesondere das Auseinander- und Wiederausbauen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen auf unseren Hausgrundstücken ist ebenfalls nicht gestattet.

- (7) Rundfunk- und Fernsehantennen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt angebracht werden.
- (8) Schuppen, Ställe, Garagen, Verschläge und ähnliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden.
- (9) Aus hygienischen Gründen ist es verboten, Tiere, insbesondere Hunde und Katzen, weder in den Wohnräumen noch an irgendeiner anderen Stelle des Hauses auf dem Grundstück zu halten. Die Stadt wird sonst von ihrem Recht Gebrauch machen, die Tiere zwangsweise auf Kosten des Halters in einem Tierheim oder an einer anderen geeigneten Stelle unterbringen zu lassen.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt und werden in der Regel nur erteilt, wenn das Tier vor Eintritt der Obdachlosigkeit gehalten wurde.

Auch die vorübergehende Aufnahme von Tieren ist untersagt.

- (10) Zusätzliche Raum- und Haustürschlüssel dürfen nicht selbständig beschafft werden. Zusätzliche Schlüssel werden bei Bedarf gegen Erstattung der Kosten durch die Stadt zur Verfügung gestellt.
- (11) Eigenmächtige bauliche Veränderungen jeder Art, insbesondere an elektrischen oder sanitären Anlagen innerhalb und außerhalb der Wohnungen sind nicht gestattet.

Für das Beheizen der Unterkünfte dürfen nur die vorhandenen Etagenheizungen benutzt werden. Das Aufstellen von Zusatzheizungen (Ölradiatoren o.ä.) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt.

§ 7

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen sowie die darin aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und ständig in einem sauberen Zustand zu halten. Beschädigungen sind von den jeweiligen Benutzern der Unterkunft und von den jeweiligen Verursachern als Gesamtschuldner auf ihre Kosten zu beseitigen.
- (2) Waschküchen, Trockenräume, Wäschetrockenplätze und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen stehen den Benutzern der Unterkünfte in der von der Stadt Schwelm bestimmten oder genehmigten Reihenfolge zur Verfügung. Sie sind nach jeder Benutzung in gebrauchsfähigem und gesäubertem Zustand dem nachfolgenden Benutzer zu überlassen.
- (3) Die Gemeinschaftsduschen sind ebenfalls nach jeder Benutzung in gebrauchsfähigem und gesäubertem Zustand dem nachfolgenden Benutzer zu überlassen.
- (4) Treppenhausflure und Kellergänge sind von den Benutzern der Unterkünfte in der von der Stadt bestimmten oder genehmigten Reihenfolge zu reinigen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, die vor und an den Gebäuden liegenden Gehwege, Vorplätze, Hofflächen, Zufahrten und Stellplätze in der von der Stadt bestimmten oder genehmigten Reihenfolge zu reinigen, von Schnee zu räumen sowie bei Glatteis und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (6) Sind der Gehweg, die Treppenflure usw. durch das Einkellern von Kartoffeln oder aus anderem Anlass verunreinigt worden, so sind diese von den betreffenden Bewohnern zusätzlich wieder zu säubern.
- (7) Haus- und Hoftüren sind verschlossen zu halten.

42. EGL

- (8) Werden Schäden in den eigenen oder gemeinsam genutzten Räumen, in den Fluren, an den Gebäuden, auf dem Grundstück, an den Einfriedigungen usw. wahrgenommen, so sind die Bewohner verpflichtet, dies sofort dem Sozialamt (Hausverwaltung), zu melden.

§ 8

- (1) Bei Aufgabe der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die Stadt mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.
- (2) Die Unterkunft ist nach Beseitigung etwaiger Beschädigungen besenrein zu verlassen. Die Schlüssel sind bei der Stadt abzugeben.
- (3) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende schriftliche Anzeige bei der Stadt länger als 2 Wochen nicht benutzt, gilt sie als frei, wird von Einrichtungsgegenständen geräumt und kann anderweitig belegt werden.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Vorschriften dieser Satzung können nach § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 DM geahndet werden. Dabei sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten für das Verhalten der minderjährigen Kinder oder der ihnen anvertrauten Personen heranzuziehen, wenn sie rechtlich für ein Handeln dieser Person verantwortlich sind.

Das Bußgeld kann für jeden Wiederholungsfall erneut festgesetzt werden.

§ 10

Diese Satzung, mit Ausnahme der §§ 2 und 3, gilt entsprechend für die Benutzung von Wohnungen und sonstigen Unterkünften, die die Stadt nach § 19 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - OBG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.1969 (GV. NW. S. 782/SGV. NW. 2060) beschlagnahmt und Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen als Obdach zugewiesen hat.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schwelm vom 12.10.1971 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 28.3.1981 und die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schwelm vom 8.11.1971 außer Kraft.

42. EGL

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schwelm vom 22.12.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 22.12.1992

Nockemann
1. stellv. Bürgermeister

In Kraft getreten am 31.12.1992

1. Nachtrag vom 09.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994
2. Nachtrag vom 07.12.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996
3. Nachtrag vom 10.12.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998
4. Nachtrag vom 26.06.1998, in Kraft getreten am 01.07.1998
5. Nachtrag vom 21.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (Euroanpassungssatzung)
6. Nachtrag vom 23.05.2003, in Kraft getreten am 01.06.2003
7. Nachtrag vom 17.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005

14. EGL/05